

Luzern, 15. Januar 2026 lum

Anweisungen zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen auf Deponien des Typs B (LVA-Code 17 06 98; Material mit gebundenen Asbestfasern wie z.B. Eternit)

Für die Arbeitssicherheit verbindlich zu beachtende Wegleitungen:

*Factsheet SUVA 33063: **Schutzmassnahmen auf Deponien beim Entsorgen asbesthaltiger Abfälle** (Oktober 2025). Download: <https://www.suva.ch/waswo/33063.d> basierend auf:*

*Bericht Polludoc im Auftrag des BAFU: **Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien** (Dezember 2024). Download: <https://polludoc.ch/de/info/polludoc-bericht-entsorgung-asbesthaltiger-abfaelle-im-auftrag-des-bafu>*

Die Pflicht, die Freisetzung von Asbestfasern zu verhindern, darf sich nicht auf den Rückbau beschränken, sondern ist über den Abtransport bis zur endgültigen Deponierung hin zu gewährleisten. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

1. Transport

Alle asbesthaltigen Abfälle sind am Ort der Entstehung und getrennt nach dem jeweiligen Entsorgungsweg zu verpacken. Grundsätzlich erfolgen keine offene Lagerung und kein offener Transport von asbesthaltigen Abfällen.

Auf der Verpackung muss der Warnhinweis "Achtung, enthält Asbest" dauerhaft angebracht werden.

Die Verpackungen und Transportgebinde müssen der Art der Abfälle angemessen sein. Die Verpackungen müssen so gewählt werden, dass sie den Beanspruchungen beim Auflad, Transport und Ablad sowie bei der Handhabung bei der Entsorgungsstelle standhalten. Die Verpackungen / Gebinde müssen daher reissfest und staubdicht sein.

Undichte Verpackungen / Gebinde müssen nach Entdeckung der Undichtigkeit durch den Abgeber bzw. den Transporteur unter Einhaltung der Massnahmen für den Arbeitnehmerschutz abgedichtet oder zusätzlich verpackt werden.

2. Stand der Technik bzgl. Verpackungen / Gebinde

Aufgrund von Vorteilen bei Handling, Stabilität und Dichtigkeit auf dem ganzen Entsorgungsweg sind als Verpackungsmaterial vorzugsweise reissfeste, für Asbestabfälle zugelassene Kunststoffgewebesäcke (Big Bags) mit UV-stabilisierter Beschichtung einzusetzen. Für grossflächige Asbestzementvorkommen (Asbestzement-Platten) sind entsprechend grosse Big Bags (sogenannte Platten-Big Bags oder Mulden-Big Bags) zu verwenden. Ein Brechen der Platten zur Verpackung in kleinere Säcke ist nicht zulässig. Bei der Sammlung in Containern (z.B. in kommunalen Sammelstellen oder bei Bauabfallanlagen) sind entsprechende

Container-Big Bags einzusetzen. Die Abgabe in den Container soll in kleineren Kunststoff-Säcken (Erst-Verpackung) erfolgen.

PE-Kunststoff-Foliensäcke oder Kunststofffolien (Mindestdicke jeweils 0.4 mm) können für die Erst-Verpackung asbesthaltiger Abfälle eingesetzt werden. Foliensäcke / Folien sind aber im Allgemeinen wenig robust und eignen sich nicht für den Einbau auf Deponien. Foliensäcke bzw. in Folien eingepackte Abfälle sind daher in Big Bags zu sammeln und so verpackt zu transportieren / deponieren.

Wenn als Transportgebilde Mulden eingesetzt werden, so müssen die asbesthaltigen Abfälle darin gemäss obigen Grundsätzen in Mulden-Big Bags verpackt werden.

Die Abfallentsorgungsanlagen geben die definitiven Verpackungsarten vor. Dabei müssen die Mindestanforderungen gemäss obenstehenden Punkten eingehalten werden. Die von der Abfallentsorgungsanlage definierten Anforderungen können jedoch darüber hinausgehen. Deshalb sind vor Anlieferung in einer Abfallentsorgungsanlage die jeweiligen Verpackungsanforderungen abzuklären.

3. Ablagerung auf Deponien

Auf Deponien des Typ B können gemäss Anhang 5 Ziffer 2.1 VVEA mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern abgelagert werden, sofern sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind. Darunter fallen alle mineralischen asbesthaltigen Abfälle mit Abfallcode 17 06 98 nk.

Da der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen besondere Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umwelt- und Gesundheitsschutz stellt, soll die Annahme von asbesthaltigen Abfällen auf Deponien des Typ B zukünftig nur noch durch Deponien erfolgen, welche die dafür notwendigen Voraussetzungen und den Stand der Technik bzgl. Infrastruktur, Schutzmassnahmen und Ausbildung erfüllen. Gemäss Art. 40 Abs. 3 Bst. c VVEA können die Kantone einer Deponie die Annahme eines bestimmten Abfalls verbieten. Gemäss Art. 27. Abs 1 VVEA müssen geeignete Schutzmassnahmen getroffen und das Personal richtig ausgebildet werden. In der kantonalen Betriebsbewilligung können somit Auflagen zur Annahme, zur Verpackung und zum fachgerechten Einbau asbesthaltiger Abfälle sowie zur Ausbildung des Betriebspersonals gemacht werden. Die Auflagen sollten sich dabei am Stand der Technik gemäss der Bericht Polludoc «Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien» (siehe Wegleitungen oben) ausrichten.

4. Ablad und Einbau auf der Deponie

Im Folgenden werden nur grundsätzliche Regeln zu Ablad und Einbau auf Deponien formuliert. Für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sind die EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» und das Suva-Factsheets 33063 zu beachten Vorgaben des ASi-VBSA können dem Anforderungsprofil AP13a entnommen werden.

Folgende Regeln gelten u.a. für Deponien des Typs B:

Die Herkunft und die Art des Abfalles müssen vom Anlieferer über das System EGI angemeldet und deklariert werden (<https://uwe.lu.ch/themen/abfall/egi>).

Die Übereinstimmung mit der Deklaration muss vom Betreiber der Deponie überprüft werden, soweit dies ohne Öffnung des Gebindes möglich ist. Asbesthaltige Abfälle werden

verpackt angeliefert (Anforderungen an die Verpackung siehe Ziffer 2). Die anlagenspezifischen Vorgaben bezüglich Verpackung der asbesthaltigen Abfälle sind vor der Anlieferung mit dem Deponie-Betreiber zu klären. Auf den Deponien darf die Verpackung der Abfälle nicht entfernt werden. Die Abfälle werden verpackt abgelagert. Der Verpackungsanteil wird bei der Beurteilung des Fremdstoffgehalts und TOC nicht berücksichtigt.

Das Abladen und Einbauen von asbesthaltigen Abfällen auf Deponien muss durch Personal erfolgen, welches für den Umgang mit Asbest instruiert wurde und über die notwendige persönliche Schutzausrüstung verfügt (vgl. Anforderungsprofil AP13a der ASi-VBSA).

Der Deponiebetreiber muss sämtliche Massnahmen ergreifen, um die Asbestfaserfreisetzung während des Entladens zu minimieren. So sollen asbesthaltige Abfälle wenn immer möglich abgeladen und nicht abgekippt, geschüttet oder geworfen werden. Zur Minimierung der Faserfreisetzung sind u.a. folgende Massnahmen umzusetzen:

- Für in Big Bags angelieferte Abfälle: Entladen mittels Kranwagen / Gabelstapler / Hublader.
- Für auf Paletten angelieferte Abfälle: Entladen mittels Kranwagen / Gabelstapler / Hublader und möglichst vorsichtige Entfernung der Palette. Die Paletten dürfen nicht in der Deponie verbleiben.
- Die asbesthaltigen Abfälle dürfen nicht über die Deponieböschung abgekippt oder hinuntergeschoben werden.
- Beim **Einbau** ist darauf zu achten, dass das Verpackungsmaterial intakt bleibt. Bei Beschädigungen der Verpackung beim Ablad oder Einbau sind die entsprechenden Abfälle **feucht zu halten** oder mit Wasser zu besprengen und sofort mit geeignetem mineralischen Aushubmaterial zu überdecken. Kontaminierte Arbeitsgeräte / -maschinen sind nass oder mit einem Asbeststaubsauger zu reinigen.
- Die eingebauten asbesthaltigen Abfälle müssen zeitnahe, spätestens aber vor einer Befahrung oder Verdichtung mit geeignetem mineralischen Aushubmaterial vollständig und in genügender Mächtigkeit (mindestens 20-30 cm) **überdeckt** werden.

Die obengenannten Weisungen dienen der **Arbeitssicherheit** und richten sich nach dem Stand der Technik, wie er in den genannten Publikationen beschrieben ist. Im Zweifelsfall oder zur Präzisierung sind diese Dokumente respektive deren Verfasser zu konsultieren.

Bei Fragen zur Klassierung und Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen steht die Dienststelle Umwelt und Energie, Fachbereich Abfallbewirtschaftung gerne zur Verfügung.

Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch